



Öffentliche Bekanntmachung

des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Hansestadt Stralsund beantragte die Überprüfung eines Teilstückes des Graben 5/1 in Stralsund hinsichtlich seiner Gewässereigenschaft. Sofern die Einstufung als oberirdisches Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 2 WHG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 LwaG zu verneinen ist, soll die Entwidmung des verrohrten Wasserlaufes erfolgen.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 67 Abs. 2 i. V. m. § 68 WHG. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.18.1 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Prüfung ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf Nutzungs- und Qualitätskriterien nach Punkt 2.1 und 2.2 der Anlage 3 UVPG ausgehen. Es werden auch keine Schutzkriterien nach Punkt 2.3 der Anlage 3 UVPG berührt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 06.03.2020

Im Auftrag


Jan Trenkmann
Fachdienstleiter Umwelt